

KNS - Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2017

(Nettopreise)

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,98	4,78	124,38	0,15
■ Mittelspannung	6,46	4,62	106,24	0,63
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,50	4,88	95,65	1,35
■ Niederspannung	5,25	5,71	102,19	1,83

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung wie folgt: Entnahme HSP, Messung MSP 3 %; Entnahme MSP, Messung NSP 3 %

Messstellenbetrieb inklusive Messung	Messstellenbetrieb €/ a
■ Messstellenbetrieb inklusive Messung (Mittelspannung)	1.148,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlerersatz (Mittelspannung)	100,00
■ Messstellenbetrieb inklusive Messung (Niederspannung)	860,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlerersatz (Niederspannung)	30,00
Preisabschlag (alle Spannungsebenen):	
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	36,00
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,00

Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
■ Mittelspannung	40,36	48,43	56,50
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	53,48	64,17	74,87
■ Niederspannung	65,62	78,75	91,87

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW · Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	17,71	0,63
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	15,94	1,35
■ Niederspannung	17,03	1,83

Blindarbeit	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung ($\cos \varphi < 0,9$ induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Weitere Leistungen

- Die obigen Messpreise verstehen sich für die angegebene Messvariante. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.
- Entgelt für Sperrung (inkl. Entsperrung): 90,00 €

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.

KNS - Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2017

(Nettopreise)

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis	Nachtspeicher- heizungsstrom
	€/ a	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Niederspannung	37,00	5,12	
■ alle Spannungsebenen			3,00

Messstellenbetrieb inklusive Messung (Niederspannung)	Messstellenbetrieb
	€/ a
jährliche Messung	
■ Eintarifzähler	14,20
■ Zweitarifzähler	26,00
■ elektronischer Zähler	50,20
■ Zweirichtungszähler	50,20
halbjährliche Messung	
■ Eintarifzähler	19,40
■ Zweitarifzähler	34,00
■ elektronischer Zähler	55,40
■ Zweirichtungszähler	55,40
quartalsweise Messung	
■ Eintarifzähler	29,80
■ Zweitarifzähler	50,00
■ elektronischer Zähler	65,80
■ Zweirichtungszähler	65,80
monatliche Messung	
■ Eintarifzähler	71,40
■ Zweitarifzähler	94,00
■ elektronischer Zähler	107,40
■ Zweirichtungszähler	107,40
■ Tarifschaltgerät	8,00
■ Wandlersatz	30,00

Preise für Zweirichtungszähler

Bei gemeinsamer Erfassung der Netznutzung und Einspeisung erfolgt die Berechnung des Zweirichtungszählers (50,20 €) über die Abrechnung der Netznutzung

Weitere Leistungen

- Die obigen Messpreise verstehen sich für die angegebene Messvariante. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.
- Entgelt für Sperrung (inkl. Entsperrung): 90,00 €

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.

KNS - Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2017
(Nettopreise)

Gesetzliche Umlagen für Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung

KWKG-Umlage gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung	Cent / kWh
■ Umlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche ¹⁾	0,438

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A`	0,388
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV Gruppe B`	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C`	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG	Cent / kWh
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A`	-0,028
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV-Gruppe B`	0,038
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C`	0,025

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	Cent / kWh
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,006

¹⁾ sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B` im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs.2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C` im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.

KNS - Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2017

(Nettopreise)

Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung	
Erzeugungsanlagen	€ / a
SLP	
■ Abrechnung	12,00
■ Messstellenbetrieb	9,00
RLM	
■ Abrechnung	220,00
■ Messstellenbetrieb inkl Messung werden entsprechend den Preisen bei der Netznutzung abgerechnet	siehe Zählpunkte mit Leistungsmessung
Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen	
<p>Statt der herkömmlichen Zählertechnik werden wir künftig auch intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen anbieten, die alle Anforderungen des neuen Messstellenbetriebsgesetzes an die Auswertbarkeit und den Datenschutz erfüllen, dies jedoch nach der öffentlichen Bekanntgabe durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 MsbG. Nähere Informationen zu den gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen entnehmen Sie bitte den §§ 31 - 32 MsbG.</p>	
Konzessionsabgabe gem. KAV	
	Cent / kWh
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW oder 30.000 kWh	1,99
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
Überschreitung der Netzanschlusskapazität	
<p>Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.</p>	
Unterschreitung der Netzanschlusskapazität	
<p>Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität unter 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.</p>	